

**GEMEINDE RASTEDE**

**Landkreis Ammerland**



---

**60. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
„Wohngebiet Am Stratjebusch“**

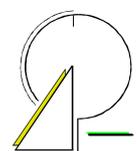
**Begründung  
(Teil I)**

Entwurf

März 2014

---

**Planungsbüro Diekmann & Mosebach** Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede  
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40  
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: BEGRÜNDUNG

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Städtebaulicher Bedarf	2
1.2	Standortwahl / Standortentscheidung	4
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>6</b>
2.1	Kartenmaterial	6
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	6
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	6
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>6</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	6
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	7
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	7
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>7</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	7
4.2	Belange des Immissionsschutzes	8
4.2.1	Verkehrslärm	8
4.2.2	Sportlärm	8
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	9
4.4	Abstand zu Wald	9
4.5	Belange des Denkmalschutzes	9
4.6	Altablagerungen	10
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>10</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.2	Flächen für die Wasserwirtschaft und zur Regelung des Wasserabflusses	10
5.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
5.4	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	11
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>11</b>
	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE</b>	<b>13</b>
	Rechtsgrundlagen	13
	Verfahrensübersicht	13
	Aufstellungsbeschluss	13
	Beteiligung der Öffentlichkeit	13
	Öffentliche Auslegung	13
	Planverfasser	14
ANHANG:	Gemeinde Rastede: Wohnbauflächenbedarfsanalyse 2030	

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, weitere Wohnbauflächen (W) im Hauptort zu erschließen und stellt zu diesem Zweck die 60. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Am Stratjebusch“ auf.

Die Gemeinde Rastede hat in ihrer raumordnerischen Funktion als Mittelzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Entwicklung und Sicherung von Wohnstätten“ für ein über den Eigenbedarf hinausgehendes Angebot an Wohnbauflächen Sorge zu tragen. Zur langfristigen Stärkung der Wohnstandortfunktion und der damit verbundenen Versorgungsstruktur sowie zur Verhinderung von Abwanderungstendenzen sind durch eine am Bedarf orientierte Flächennutzungsplanung geeignete Siedlungsflächen vorzubereiten. Mit einer Gesamtflächengröße des Änderungsbereiches von ca. 5,5 ha trägt das Planvorhaben dem langfristigen Siedlungsbedarf im Hauptort Rastede Rechnung (vgl. Kap. 1.1 „Städtebaulicher Bedarf“).

Die konkrete Standortentscheidung für das Planvorhaben basiert auf dem Gemeindeentwicklungskonzept Rastede 2000+ (2004), in dem insgesamt 14 Flächen des Hauptortes unter Berücksichtigung städtebaulicher und naturschutzfachlicher Kriterien (z. B. Immissionslage (Geruch, Lärm), Erschließung, Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Landschaftsbild, ÖPNV-Anbindung) im Hinblick auf ihre Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung geprüft wurden. Für die ermittelten Potentialflächen wurden ferner Prioritäten für die konkrete Umsetzung festgelegt. Das Gemeindeentwicklungskonzept wird seitens der Gemeinde Rastede kontinuierlich geprüft und fortgeschrieben, um weiterhin als geeignete Grundlage für kommunale Standortentscheidungen dienen zu können.

Die Fläche mit der im Entwicklungskonzept festgelegten höchsten Priorität (Im Göhlen) ist bereits nahezu vollständig erschlossen und bietet nur noch wenig Erweiterungspotential. Die Entwicklungsflächen im Bereich des Loyer Wegs mit der Prioritätsstufe 2 bieten nur noch nördlich des Loyer Wegs Entwicklungsspielraum. An diesem Standort soll jedoch vorerst keine weitere Entwicklung stattfinden, um den Ort städtebaulich nicht einseitig nur im südöstlichen Teil zu entwickeln. Die Fläche mit der Prioritätsstufe 3 (Buschweg/Voßbarg) scheidet derzeit aufgrund der Lärmsituation durch die Bahn sowie fehlender Grundstücksverfügbarkeit aus. Bezüglich des ausgewählten Wohnbaustandortes kommen insofern keine adäquaten Flächenalternativen in Betracht. Gleiches gilt für die untersuchten potenziellen Innenbereichsflächen, die zudem hinsichtlich des Flächenumfanges für den anstehenden Bedarf nicht ausreichend dimensioniert sind. Vor diesem Hintergrund und angesichts der weiterhin anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken hat sich die Gemeinde Rastede zur weitergehenden Deckung des Siedlungsbedarfes für die Entwicklungsfläche „Am Stratjebusch“ mit der im o. g. Konzept festgelegten Prioritätsstufe 4 entschieden. Die Standortentscheidung für das Planvorhaben basiert somit auf einer fachlich fundierten Grundlage unter Berücksichtigung der übergeordneten Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen städtebaulichen Entwicklungsziele (vgl. Kap. 1.2 „Standortwahl / Standortentscheidung“).

Die zentrumsnah gelegene Entwicklungsfläche befindet sich im Südwesten des Hauptortes zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen an der Carl-Rohde-Straße und der in Realisierung befindlichen Sportanlage am Köttersweg und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die konkrete Realisierung des geplanten Wohngebietes erfolgt in zwei Bauabschnitten. Über die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 99A werden derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts auf einer Gesamtfläche von ca. 4,5 ha geschaffen.

Zur bauleitplanerischen Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den von der nahegelegenen Autobahn 29 ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan auf der Grundlage eines erstellten Schallgutachtens entsprechende Schutzmaßnahmen verbindlich geregelt, wodurch eine diesbezüglich verträgliche Gebietsentwicklung sichergestellt werden kann (s. u.).

Gemäß dem dargelegten Planungsziel werden im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung die derzeit für den Änderungsbereich geltenden Darstellungen (private Grünflächen, öffentliche Grünfläche „Sport“, Kompensationsflächen) im Wesentlichen in die Darstellung als Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO geändert. Weiterhin wird eine Fläche für das zur Oberflächenentwässerung notwendige Regenrückhaltebecken dargestellt. Das innerhalb der betreffenden Fläche vorhandene Biotop wird nachrichtlich übernommen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB umfassend beschrieben und bewertet. Auf Grundlage umfassender Bestandserfassungen (Biotop-typenkartierung, faunistische Untersuchungen) werden im Rahmen der Umweltprüfung die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bewertet. Für unvermeidbare erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter und ihrer Funktionen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kap. 4.1 „Belange von Natur und Landschaft“). Die besonderen artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt (vgl. Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99A/ 60. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Am Stratjebusch“).

## 1.1 Städtebaulicher Bedarf

Die Gemeinde Rastede plant, mit der 60. Flächennutzungsplanänderung weitere Wohnbauflächen im Hauptort auszuweisen, wodurch der langfristige Siedlungsbedarf für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 teilweise sichergestellt werden soll.

Planerische Grundlage für diese Flächenausweisung bildet die folgende, im Zuge der 51. Flächennutzungsplanänderung "Südlich Schloßpark" (2012) überschlägig durchgeführte Wohnbauflächenbedarfsanalyse, die den Siedlungsbedarf für das gesamte Gemeindegebiet sowie den anteiligen Bedarf im Hauptort Rastede für einen Planungshorizont bis zum Jahr 2030 aufzeigt (vgl. Tabelle im Anhang). Die Ermittlung des zukünftigen Baulandbedarfs setzt sich dabei aus den folgenden drei Faktoren zusammen:

- Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030,
- Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße,
- Gebäudestruktur und deren Flächenbedarf.

Die bisherige Bevölkerungsentwicklung in Rastede ist analog der regionalen und überregionalen Trends vornehmlich durch Wanderungsbewegungen bestimmt, während die natürliche Bevölkerungsentwicklung seit einigen Jahren rückläufig ist. Aufgrund des demografischen Wandels (geringe Geburtenraten - zunehmende Alterung der Bevölkerung) ist auch für die Zukunft davon auszugehen, dass allein von Seiten der natürlichen Bevölkerungsbewegung kein Wachstum der Bevölkerung mehr zu erwarten sein wird. Mögliches Wachstum der Bevölkerung kann nur noch über intra- und interregio-

nale Wanderungsbewegungen erzeugt werden. In Anbetracht der günstigen Lage der Gemeinde Rastede im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Oldenburg, positiver wirtschaftsstruktureller Entwicklungen und den attraktiven Wohnstandortbedingungen (z. B. umfassendes Versorgungs- und Infrastrukturangebot, reizvolle Landschaft, günstige Verkehrsanbindung etc.) ist hier entsprechend der bisherigen Entwicklung auch weiterhin mit Bevölkerungszuwächsen zu rechnen.

Aktuell vorliegende Bevölkerungsvorausberechnungen bestätigen dieses Entwicklungspotenzial für die Gemeinde Rastede: Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) sowie der Demographiebericht des Wegweisers Kommune der Bertelsmannstiftung (vgl. <http://wegweiser-kommune.de>) prognostizieren für Rastede im Untersuchungszeitraum 2010 bis 2030 einen Bevölkerungszuwachs von 6 %. Die demografische Studie „Die demografische Lage der Nation. Wie zukunftsfähig sind Deutschlands Regionen?“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung aus dem Jahr 2006 geht sogar von einem Wachstumspotenzial von 5 – 10 % für die Region Ammerland im Zeitraum von 2004 bis 2020 aus. Im Rahmen der "Wohnbauflächenbedarfsanalyse 2030" wurde daher ein Bevölkerungszuwachs von 6 % zum Ansatz gebracht. Die Prognose ergibt somit einen Anstieg der Bevölkerung von 20.939 Einwohnern im Jahr 2011 auf 22.195 Einwohner im Jahr 2030 (+ 1.256 Personen). Angesichts der o. g. Standortvorteile der Gemeinde Rastede wird ein Zuwachs der erwerbstätigen Bevölkerung, etwa von jungen Erwachsenen im Familiengründungsalter erwartet. Entsprechend ist in den nächsten Jahren mit einer anhaltenden Nachfrage nach attraktiven Wohnbaugrundstücken zu rechnen, den es seitens der Gemeinde Rastede zum langfristigen Erhalt der vorhandenen Versorgungsstrukturen aktiv zu fördern gilt. Das regional, im ländlichen Raum vorherrschende Einfamilienhaus stellt hierbei nach wie vor den bevorzugten Gebäudetyp dar. Im Rahmen der o. g. Bedarfsprognose ist eine entsprechende Gebäudestruktur mit dem jeweiligen Flächenbedarf angesetzt worden. Städtebauliches Planungsziel der Gemeinde Rastede ist es, für die o. g. Zielgruppe ein umfassendes Angebot an attraktiven Wohnbaugrundstücken zu schaffen, wodurch dem demografischen Wandel und dessen strukturellen Folgen für die örtliche Infrastruktur (Kindergärten, Schulen etc.) langfristig entgegengewirkt werden kann.

Neben der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung ist auch die Veränderung der Haushaltsstrukturen für die weitere Siedlungsentwicklung relevant. Das Schrumpfen der Haushaltsgrößen bedingt einerseits einen höheren Flächenbedarf, da die absolute Anzahl der Haushalte steigt. Andererseits wächst die Nachfrage nach kleineren Wohnungen in Doppelhäusern, Mehrfamilienhausanlagen und Geschosswohnungsbauten. In der Gemeinde Rastede beträgt die durchschnittliche Haushaltsgröße derzeit bereits 1,71 Personen, was auf den hohen Anteil der älteren, oft allein lebenden Bevölkerung zurückzuführen ist. Für die Bedarfsprognose wurde eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 Personen angesetzt, was dem derzeitigen Landesdurchschnitt entspricht. Somit ist im Jahr 2030 auf Grundlage der Einwohnerzahl im Jahr 2011 (20.939 Einwohner) und der prognostizierten Einwohnerzahl im Jahr 2030 (22.195 (Einwohner) mit 628 zusätzlichen Haushalten zu rechnen.

Für den konkreten Bedarf an Nettowohnbauland wurde die folgende, in den derzeitigen Siedlungsgebieten vorherrschende und von Bauinteressierten bevorzugt nachgefragte Gebäudestruktur mit dem jeweiligen Flächenbedarf angesetzt:

- 70 % Einfamilienhäuser 650 m<sup>2</sup>
- 15 % Doppelhäuser 350 m<sup>2</sup>
- 15 % Mehrfamilienhäuser 150 m<sup>2</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich ein Nettobaulandbedarf von ca. 33 ha. Zusätzlich ist noch ein Flächenzuschlag von 30% für notwendige Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen sowie für interne Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hieraus errechnet sich ein Bruttobaulandbedarf von ca. 43 ha für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 für die gesamte Gemeinde Rastede. Entsprechend dem raumordnerischen Konzept zur Stärkung der zentralen Orte soll die künftige Siedlungsentwicklung innerhalb der Gemeinde Rastede in erster Linie im Bereich der vorhandenen Siedlungsschwerpunkte und hier vornehmlich im als Mittelzentrum eingestuften Hauptort Rastede liegen. Demzufolge wurde der Hauptanteil (ca. 80%) des ermittelten Bruttobaulandbedarfs dem Ort Rastede zugewiesen, wodurch hier ein Flächenbedarf bis zum Jahr 2030 von ca. 35 ha angesetzt werden kann. Da das über die 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schloßpark“ geschaffene Flächenangebot von insgesamt 19,9 ha beidseitig des Loyer Wegs bereits zur anteiligen Deckung des für den Hauptort ermittelten Bedarfs diente, reduziert sich der Wohnbauflächenbedarf entsprechend auf nunmehr ca. 15 ha bis zum Jahr 2030. Die im Plangebiet "Südlich Schloßpark" über die beiden Bebauungspläne Nr. 93A und 93B bereits erschlossenen Baugrundstücke südlich des Loyer Wegs sind bereits vollständig verkauft, während die Nachfrage nach Baugrundstücken im Ort Rastede unverändert anhält. Eine Weiterentwicklung an diesem Standort ist zur Zeit jedoch nicht vorgesehen, um den Ort städtebaulich nicht einseitig nur im südöstlichen Teil zu entwickeln (vgl. Kap. 1.2 „Standortwahl / Standortentscheidung“).

Die mit der vorliegenden 60. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigte Neuausweitung von Wohnbauflächen auf einer Gesamtfläche von ca. 5,5 ha im Bereich des „Stratje-Buschs“ stellt vor diesem Hintergrund eine angemessene Angebotsplanung für den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 dar, um dem zu erwartenden Bevölkerungszuwachs und der daraus resultierenden Nachfrage, insbesondere nach Baugrundstücken für die Realisierung von Einfamilien- und Doppelhäusern, im Hauptort Rastede anteilig Rechnung zu tragen. Angesichts der aktuellen Nachfragesituation soll zugleich ein Angebotsrahmen für die Realisierung von Reihenhäusern geschaffen werden.

Die konkrete Erschließung des Plangebietes ist in zwei Entwicklungsabschnitten vorgesehen. Mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99A erfolgt derzeit die Entwicklung des ersten Bauabschnitts auf einer Gesamtfläche von 4,5 ha. Für die betreffenden Baugrundstücke sind bei der Gemeinde Rastede bereits Interessenten vorgemerkt, wodurch sich ein entsprechender Siedlungsbedarf bereits konkret abzeichnet und das städtebauliche Erfordernis nach § 1 (3) BauGB gegeben ist.

## **1.2 Standortwahl / Standortentscheidung**

Die konkrete Standortentscheidung für das Planvorhaben basiert auf dem Gemeindeentwicklungskonzept Rastede 2000+ (2004). In diesem wurden insgesamt 14 Flächen des Hauptortes unter Berücksichtigung städtebaulicher und naturschutzfachlicher Kriterien (z. B. Immissionslage (Geruch, Lärm), Erschließung, Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Landschaftsbild, ÖPNV-Anbindung) im Hinblick auf ihre Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung geprüft. Für die ermittelten Potentialflächen wurden ferner Prioritäten für die konkrete Umsetzung festgelegt. Das Gemeindeentwicklungskonzept wird seitens der Gemeinde Rastede kontinuierlich geprüft und fortgeschrieben, um weiterhin als geeignete Grundlage für kommunale Standortentscheidungen dienen zu können. Die erst im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schloßpark“ im Jahr 2012 vorgenommene Überprüfung der potentiellen Wohnbauflächen ergab keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die jeweilige Standortplanung der im Entwicklungskonzept erfassten Potentialflächen:

Anlässlich des vorliegenden Planvorhabens erfolgte seitens der Gemeinde Rastede eine erneute Betrachtung der potenziellen Entwicklungsflächen bezüglich einer zeitnahen Inanspruchnahme. Die Fläche mit der im Entwicklungskonzept festgelegten höchsten Priorität (Im Göhlen) ist bereits nahezu vollständig erschlossen und bietet nur noch wenig Erweiterungspotential. Die Entwicklungsflächen im Bereich des Loyer Wegs mit der Prioritätsstufe 2 bieten nur noch nördlich des Loyer Wegs Entwicklungsspielraum. An diesem Standort soll wie erwähnt jedoch vorerst keine weitere Entwicklung stattfinden, um den Ort städtebaulich nicht einseitig nur im südöstlichen Teil zu entwickeln. Die Fläche mit der Prioritätsstufe 3 (Buschweg/Voßbarg) scheidet derzeit aufgrund der Lärmsituation durch die Bahn sowie fehlender Grundstücksverfügbarkeit aus. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Rastede zur weitergehenden Deckung des Siedlungsbedarfes für die Entwicklung der Fläche im Bereich „Am Stratjebusch“ mit der im o. g. Konzept festgelegten Prioritätsstufe 4 entschieden. Die Standortentscheidung für das Planvorhaben basiert somit auf einer fachlich fundierten Grundlage unter Berücksichtigung der Ziele der Landes- und Regionalplanung und der kommunalen städtebaulichen Entwicklungsziele.

Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die Siedlungsentwicklung vornehmlich auf den Innenbereich zu konzentrieren verfolgt die Gemeinde Rastede, wie ebenfalls im Gemeindeentwicklungskonzept festgehalten wurde, auch das städtebauliche Ziel, vorhandene Flächenreserven im innerörtlichen Bereich, sofern kommunal verfügbar und städtebaulich geeignet, für Siedlungszwecke heranzuziehen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass viele der für eine wohnbauliche Nutzung und zu Nachverdichtungszwecken geeigneten Standorten im Innenbereich aus eigentumsrechtlichen Gründen oftmals kurz- bis mittelfristig nicht umsetzbar sind (vgl. Gemeindeentwicklungskonzept: S. 58).

Die Deckung des für die Gemeinde Rastede berechneten Bedarfs an Wohnbauflächen insbesondere für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter ist daher alleine über die Entwicklung von innerörtlichen Bauplätzen nicht ansatzweise realisierbar. Die städtebauliche und naturschutzfachliche Eignung von Flächen im Innenbereich für eine wohnbauliche Entwicklung wird seitens der Gemeinde Rastede jedoch regelmäßig geprüft. Hiernach geeignete Flächen sollen bei gegebener Verfügbarkeit vorrangig gegenüber Außenbereichslagen entwickelt werden. Zudem verfolgt die Gemeinde durch die Schaffung eines vielfältigen Wohnraumangebotes im innerörtlichen Bereich und durch die Attraktivitätssteigerung des Ortskerns das städtebauliche Ziel, dem demografischen Wandel mit einer Ausrichtung auf altersgerechte Bedürfnisse des Wohn- und Infrastrukturangebotes Rechnung zu tragen.

Die im Zuge der 51. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2012 vorgenommene Neubewertung von im Gemeindeentwicklungskonzept berücksichtigten Potentialflächen einschließlich einer Betrachtung von zusätzlichen möglichen Wohnbauflächen im Innenbereich hat ein weiteres Wohnbauflächenpotential von 6,8 ha über vorhandene Baulücken ergeben. Entsprechend der o. g. kommunalen Zielsetzung ist die Gemeinde Rastede bestrebt, dieses Wohnbauflächenpotential vorrangig gegenüber Außenbereichsflächen zu entwickeln. Mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 25% aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit dieser Flächen, lässt sich hierüber jedoch nur ein Teil des ermittelten Wohnflächenbedarfs decken. Für das Planvorhaben der Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen für die Realisierung von Einzel- und Doppelhäusern kommen hinsichtlich des Standortes und Flächenangebotes demzufolge derzeit keine vergleichbaren Flächen in Betracht.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 60. Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Grundlage der vom Katasteramt Westerstede zur Verfügung gestellten automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung mit einer Flächengröße von ca. 5,5 ha liegt am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Rastede, westlich des „Stratje-Buschs“ und erstreckt sich hier ausgehend von der bestehenden Wohnsiedlung an der Carl-Rohde-Straße bis zum Köttersweg. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

### **2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation**

Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Mittelzentrums Rastede. Unmittelbar nördlich grenzen Wohnsiedlungen an. Östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“ (Kennzeichen LSG WST 083). Südlich, in einer Entfernung von ca. 150 m zur geplanten Wohnbebauung schließt die in Realisierung befindliche Sportanlage am „Köttersweg“ an. Vereinzelt befinden sich im näheren Umfeld Wohnnutzungen im Außenbereich. Westlich, ca. 160 m vom Plangebiet entfernt, verläuft die Bundesautobahn 29. Das gesamte Plangebiet ist von Wallhecken durchzogen bzw. wird durch diese begrenzt.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Nach § 1 des BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 60. Flächennutzungsplanänderung, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2012 werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Der Ort Rastede ist im LROP als Mittelzentrum festgelegt. Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlichen Bereiche zu konzentrieren. Mit der bedarfsgerechten Ausweitung des Angebots an Wohnbauflächen im Mittelzentrum Rastede wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Entsprechend den o. g. Vorgaben des LROP wird die Gemeinde Rastede im RROP als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. In dieser Funktion hat die Gemeinde Rastede für ein über den eigenen Bedarf hinausgehendes Angebot an Wohnbauland Sorge zu tragen. Über die hier geplante Vorbereitung von weiteren Wohnbauflächen im Hauptort entsprechend der aktuellen

Nachfrage und unter Berücksichtigung des langfristigen Siedlungsbedarfes für das Gemeindegebiet wird somit den Zielen der Regionalplanung entsprochen.

Angesichts der städtebaulichen Vorprägung des Bereiches durch die an der Carl-Rohde-Straße gelegenen Siedlungsstrukturen und der Nähe zur Bundesautobahn werden die konkreten Inhalte des RROP für das Plangebiet selbst (Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft, für die Erholung und für Natur und Landschaft) nur geringfügig berührt. Die Funktion des im Bereich des Plangebietes verlaufenden Abschnitts der Straße "Am Stratjebusch" als regional bedeutsamer Wanderweg wird durch das Planvorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Für das Plangebiet gelten aktuell die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 einschließlich der 6. Änderung aus dem Jahr 2000. Der Planbereich im Nordwesten wird demzufolge als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB darstellt. Im Norden gilt die Darstellung als private Grünfläche. Der zentrale Bereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ dargestellt. Im Süden werden Kompensationsflächen gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Über die vorliegende 60. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Inhalte an die für das Plangebiet geänderten städtebaulichen Ziele angepasst.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für die Entwicklungsflächen im Norden liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Sie sind entsprechend planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Für das überwiegende Plangebiet gelten die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportplatz Südende“, der hier eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" mit entsprechenden Nutzungen und Anlagen (Spielfeld, Vereinsheim, Geräteschuppen etc). vorsieht. Ferner beinhaltet der Ursprungsplan die Festlegung von Kompensationsflächen sowie die Sicherung von im Plangebiet vorkommenden Wallhecken. Über die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99A erfolgt derzeit die konkrete Gebietsentwicklung für den ersten Bauabschnitt des nunmehr am Standort vorgesehenen Wohngebietes. Mit Rechtswirkung des Bebauungsplanes Nr. 99A treten die oben genannten Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 53 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99A außer Kraft.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 60. Flächennutzungsplanänderung bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen.

Für unvermeidbare erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter und ihrer Funktionen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die besonderen artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt (vgl. Umweltbericht zur 60. Flächennutzungsplanänderung und Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99A/ 60. Flächennutzungsplanänderung „Am Stratjebusch“).

## **4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Angesichts der Lage des Plangebietes in der Nähe zur Bundesautobahn 29 und der derzeit in Realisierung befindlichen Sportanlage am Köttersweg ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang.

### **4.2.1 Verkehrslärm**

Zur Untersuchung möglicher Konflikte hinsichtlich des Verkehrslärms ausgehend von der westlich des Plangebietes verlaufenden Bundesautobahn 29 wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven vorgenommen. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für die geplanten allgemeinen Wohngebiete (WA) berücksichtigt.

Als Datengrundlage dienten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2010. Die künftige Verkehrsentwicklung wurde in Bezug auf das Jahr 2030 mit einer jährlichen Zuwachsrate von 1,0% berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse verdeutlichen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet zur Tages- und zur Nachtzeit überschritten werden. Zur Regelung der Überschreitung werden auf der Grundlage des Schallgutachtens im Bebauungsplan Nr. 99A Lärmschutzvorkehrungen in Form passiver Schallschutzmaßnahmen verbindlich geregelt. Das Plangebiet befindet sich laut dem Schallgutachten innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV gem. DIN 4109, in denen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden einzuhalten sind. Ferner werden im parallelen Bebauungsplan Nr. 99A Vorkehrungen zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass es für die geplanten Wohnnutzungen zu keiner unverträglichen Belastung hinsichtlich des Verkehrslärms kommt.

### **4.2.2 Sportlärm**

Durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven wurde eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der in Realisierung befindlichen Sportanlage am "Köttersweg" vorgenommen.

Für die Beurteilung wurden hierin die Belastungszahlen bei Spielbetrieb an Sonntagen innerhalb sowie außerhalb der Ruhezeiten betrachtet. Gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) gelten hierbei für allgemeine Wohngebiete (WA) folgende Richtwerte:

- 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten
- 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Richtwerte im Bereich der geplanten Wohnbebauung im Beurteilungszeitraum eingehalten werden. Eine Konfliktsituation aufgrund des zu erwartenden Sportlärms ist für die geplanten Wohnnutzungen demnach nicht gegeben.

### **4.3 Belange der Wasserwirtschaft**

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde durch das Ingenieurbüro Prante, Rastede ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Gemäß diesem ist für eine konfliktfreie Oberflächenentwässerung die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Als Standort für das neue Regenrückhaltebecken ist eine Fläche im Süden des Plangebietes vorgesehen. Im Bebauungsplan Nr. 99A wird diese planungsrechtlich gesichert.

Die wasserrechtlichen Genehmigungsanträge mit den Detailplanungen zur Gebietsentwässerung werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland gestellt.

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes Alexandersfeld (Schutzzone III B). Die Verbote und Nutzungseinschränkungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind zu berücksichtigen.

### **4.4 Abstand zu Wald**

Das Plangebiet befindet sich westlich des „Stratje-Buschs“. Zum Schutz der künftigen Bewohner des Plangebietes vor Waldbränden und Windwurf und zur Berücksichtigung der Belange des Waldeigentümers ist ein ausreichender Abstand zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Wald vorzusehen. Eine gesetzliche Grundlage für konkret einzuhaltende Abstände zwischen Wald und Wohnnutzung gibt es in Niedersachsen nicht, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Der Waldeigentümer ist aufgrund der vorhandenen und direkt angrenzenden Straße „Am Stratjebusch“ verkehrssicherungspflichtig und hat diesbezüglich bereits für eine Gefahrenabwehr Sorge zu tragen. Der gewählte Abstand der künftigen Bebauung zum angrenzenden Wald von ca. 15 m gemäß den Inhalten des parallelen Bebauungsplanes Nr. 99A wird vor diesem Hintergrund seitens der Gemeinde Rastede als ausreichend erachtet.

### **4.5 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 / 7992120 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige

unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das Baudenkmal (Wohn- und Wirtschaftsgebäude Köttersweg 30, Objektkennziffer: 451005.00120). Sämtliche Baumaßnahmen in der Umgebung des Baudenkmales, die dessen Erscheinungsbild beeinflussen können, bedürfen gem. § 10 (1) Nr. 4 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

#### **4.6 Altablagerungen**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

### **5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Ziel dieser Bauleitplanung ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen im Hauptort der Gemeinde Rastede westlich des "Stratje-Buschs". Der hierfür auf der Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzepts Rastede 2000+ gewählte Standort wird im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung dementsprechend weitestgehend als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) BauNVO dargestellt.

#### **5.2 Flächen für die Wasserwirtschaft und zur Regelung des Wasserabflusses**

Für das zur Oberflächenentwässerung im Plangebiet erforderliche Regenrückhaltebecken wird eine entsprechend dimensionierte Fläche als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB planungsrechtlich gesichert. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Natur und Landschaft soll dieses im Rahmen der konkreten Gebietsentwicklung naturnah angelegt werden (vgl. Kap. 5.3).

#### **5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Natur und Landschaft soll das für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes vorgesehene Regenrückhaltebecken naturnah angelegt werden. Die vorgesehene Fläche für das Becken wird folglich neben der Darstellung als Fläche für die Wasserwirtschaft auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt.

## 5.4 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im südlichen Bereich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Wiesentümpel). Dieses wird gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen und als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts gekennzeichnet. Durch die gewählte Festsetzung soll das Biotop geschützt und erhalten bleiben.

## 6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

### • **Verkehrerschließung**

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt künftig über die Straße "Am Stratebusch".

### • **ÖPNV**

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle „Rastede, Schillerstraße“, die von den Linien 370 und 342 bedient wird. Die Linie 370 verkehrt zwischen Rastede, Wiefelstede und Bad Zwischenahn. Die Fahrten der Linie 342 sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgelegt. Nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept des Landkreises Ammerland liegt das Plangebiet außerhalb des 1.000 m-Radius der Ortsmitte von Rastede.

### • **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

### • **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.

### • **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

### • **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

### • **Oberflächenentwässerung**

Für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Prante, Rastede erstellt. Gemäß diesem ist für die konfliktfreie Entwässerung des Plangebietes die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich (vgl. Kap. 4.3).

### • **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

### • **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

## VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE

### Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

### Verfahrensübersicht

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 60. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vom ..... bis zum ..... Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch Hinweis in der Tagespresse.

#### Öffentliche Auslegung

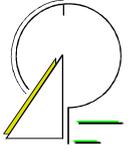
Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis zum ..... zusammen mit der Planzeichnung und dem Umweltbericht zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch Hinweis in der Tagespresse.

Rastede, .....

.....  
Bürgermeister

## Planverfasser

Die Ausarbeitung der 60. Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann &  
Mosebach**   
Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement  
*Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 91 16 30  
Telefax (0 44 02) 91 16 40*

.....  
Dipl.-Ing. Olaf Mosebach  
(Planverfasser)

# Anhang

- Gemeinde Rastede:  
Wohnbauflächenbedarfsanalyse 2030

**Gemeinde Rastede: Wohnbauflächenbedarfsanalyse 2030**

- |  |                           |                    |
|--|---------------------------|--------------------|
| 1) Angenommenes Bevölkerungswachstum bis 2030= | 6 %                       |                    |
| 2) durchschnittliche Haushaltsgröße=           | 2,0 Personen pro Haushalt |                    |
| 3) Gebäudestruktur:                            | 70 % Einfamilienhäuser    | 650 m <sup>2</sup> |
|  | 15 % Doppelhäuser         | 350 m <sup>2</sup> |
|  | 15 % Mehrfamilienhäuser   | 150 m <sup>2</sup> |

**Überschlägige Vorausschätzung des Wohnbauflächenbedarfs 2030****Anzahl der zusätzlichen Haushalte durch Bevölkerungszuwachs (6% 2011 bis 2030)****gem. Prognoseansatz der Bertelsmannstudie**

Einwohner 2011:	20.939 Einwohner
Einwohner 2030:	22.195 Einwohner
Bevölkerungszuwachs von 2011 bis zum Jahr 2030 absolut:	1.256 Einwohner

**Anzahl der zusätzlichen Haushalte bei einer Ø Haushaltsgröße von 2,0 Personen / Haushalt**

628 Haushalte

Erforderliches Nettowohnbauland bei einer Gebäudestruktur von	
70% Einfamilienhäuser (Ø 650 m <sup>2</sup> ) / 440 Haushalte	28,57 ha
15% Doppelhäuser (Ø 350 m <sup>2</sup> ) / 94 Haushalte	3,30 ha
15% Mehrfamilienhäuser (Ø 150 m <sup>2</sup> ) / 94 Haushalte	1,41 ha

**Nettobauland:****33,28 ha**

zuzügl. 30% Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen + Kompensation

9,99 ha

**Bedarf an Bruttowohnbauland bis zum Jahr 2030****43,27 ha****für die Gemeinde Rastede gesamt**

Bruttowohnbauland im Hauptort Rastede (80% des Gesamtbedarfs)

34,62 ha

**Wohnbauflächenbedarf bis zum Jahr 2030****34,62 ha****für den Hauptort Rastede gesamt**

Von dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf für den Hauptort werden bereits 19,9 ha im Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schloßpark“ abgedeckt. Der Wohnbauflächenbedarf reduziert sich aufgrund dessen auf nunmehr ca. 15 ha bis zum Jahr 2030.